

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 16/17 (1882)
Heft: 7

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Baumaterialien.

a) *Holz*. Ausstellung aller derjenigen Holzarten, welche für Bauconstructionen dienen und die sich zu speciellen Bauzwecken besonders eignen, mit Rücksicht auf ihre: 1. Festigkeit, 2. Farbe und Textur.

b) *Natürliche Bausteine* sind auszustellen mit Rücksicht auf ihre: 1. Festigkeit, 2. Wetterbeständigkeit, 3. Härte, 4. natürlichen Bruch, 5. Farbe und 6. Haltbarkeit der Politur.

Bei allen diesen Gegenständen ist die Form nur insoweit in's Gewicht fallend, als sie vom Standpunkte der Durchführung der Ausstellung ausgehend, vorgeschrieben ist.

Angegeben sollen ferner noch werden: Eigenthümer, Lage und Mächtigkeit des Bruches, geognostische Verhältnisse; dann Betrieb, incl. Communicationen, Leistungsfähigkeit, Preise. Es ist des Ferneren erwünscht, dass ein vollständiges Bild der Ausbeutung des Bruches mittelst Zeichnungen oder Modellen gegeben werde.

c) *Künstliche Bausteine* (Ziegel-, Cement-, Gyps- etc. Steine) sind auszustellen mit Bezug auf ihre: 1. Festigkeit, 2. Farbe, 3. Wetterbeständigkeit.

Die Form ist, wo nicht das Normalformat ($25 \times 12 \times 6$ cm) zur Geltung kommt, nebensächlich.

d) *Eisen* in den für Bauzwecke geeigneten Qualitäten.

e) *Glas für Bauzwecke*.

f) *Asphalt*.

II. Bindemittel.

(Kalk, Gyps, Cement, Kitt, Leim.)

Bei der Ausstellung kommt in Betracht:

1. *Rohmaterial*. (Bei Kalk, Gyps, Cement) Lage, Eigenthümer des Bruches, Ausdehnung desselben, chemische Analyse des Rohmaterials.

2. *Fabrikat*. Chemische Analyse desselben, Festigkeit des reinen Bindemittels sowohl, als desselben mit Zuschlägen.

3. *Ausdehnung der Fabrik*. (Pläne und Modelle.)

4. *Preise*.

III. Conservirungsmittel,

welche über die Wirkung der gewöhnlichen Deckfarbe hinaus die Dauer eines Baumaterials zu erhöhen im Falle sind.

Hierzu sind zu rechnen: 1. Lack und Firniss, 2. Polirmittel, 3. Metallische Deckungsmittel, 4. Imprägnierungssubstanzen.

Bei der Ausstellung dieser Objecte genügt die Vorlage der Substanz nicht, sondern es muss der mit dem betreffenden Conservirungsmittel behandelte Gegenstand mit Rücksicht auf die demselben dadurch zu Theil gewordene *Erhaltungsdauer* repräsentirt werden, eine bestimmte Form lässt sich demgemäß hier nicht vorschreiben.

Über Form, Dimensionen und Menge der einzusendenden Gegenstände ertheilt ein besonderes Regulativ, welches von den Fachexperten bezogen werden kann, Aufschluss.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellanea.

Quaibau in Zürich. — Das Directionscomite der Quai-Unternehmung hat sich unter der Firma: „Direction der Quaibauten“ definitiv constituiert und zum Actuar Herrn Dr. Bertschinger in Enge gewählt. Als Bureau-Localität wurde die erste Etage des Hauses Nr. 12 an der Neuenhofstrasse gemietet. — Zum Oberingenieur wählte der Verwaltungsausschuss einstimmig: Herrn Stadtingenieur *A. Bürkli-Ziegler*. Dabei hat sich Herr Bürkli die Weiterführung der in Bucarest von ihm geleiteten Arbeiten ausdrücklich vorbehalten. — Am 16. dies wurden die von den drei Concurrenten für die Quaibrücke eingereichten Projecte und Uebernahmsofferten eröffnet. Dieselben sollen sich durch schöne und sorgfältige Behandlung des Gegenstandes auszeichnen. Hinsichtlich des Uebernahmepreises seien die drei Offerten nur wenig von einander verschieden. Die Bewerber bleiben bis zum 15. März an ihren Angeboten behaftet. — In unserer letzten Berichterstattung ist unter den die Stadt Zürich repräsentirenden Mitgliedern der Verwaltungscommission der Name des Herrn Stadtrath *Hans Pestalozzi-Stadler* ausgefallen, was wir hiermit nachträglich berichtigen.

Telephonwesen. — Die Zürcher Telephon-Gesellschaft schliesst ihr erstes Betriebsjahr mit einem Nettoertrag von 7921 Fr. Die Zahl der benutzten Apparate betrug 277 in der Stadt und 109 in den umliegenden Gemeinden. Winterthur und Zürich werden telephonisch mit einander verbunden.

Strassenbahnen. — Es ist eine Schmalspur-Strassenbahn zwischen Reigoldsweil und Liestal im Ct. Baselland projectirt.

† **Adolf Schoch.** — Am 13. dies starb in Basel Herr Adolf Schoch von Heilbronn, Oberingenieur der Schweiz. Centralbahn, im Alter von bloss 42 Jahren. Herr Schoch war bis zum Jahre 1874 in Württemberg als Ingenieur thätig. Seit acht Jahren war er bei der Schweiz. Centralbahn angestellt, die ihn im Jahre 1878 zu ihrem Oberingenieur ernannte. Ein uns von befreundeter Hand eingesandter Necrolog konnte für diese Nummer nicht mehr verwendet werden.

Strassenbrücke in Olten. — Die Ausführung der im Inseratentheile von Nr. 3 und 4 unserer Zeitschrift von der Direction der Schweiz. Centralbahn ausgeschriebenen Baute einer Strassenbrücke über die Aare beim Bahnhof Olten ist der gemeinschaftlichen Brückenbauunternehmung von Philipp Holzmann & Co. und Gebrüder Benckiser übertragen worden.

Concurrenzen.

Concurrenz für die Einreichung von generellen Bauplänen für die Hochbauten der Schweiz. Landesausstellung. — Für diese Concurrenz, deren Programm in Bd. XV, Nr. 22 mitgetheilt wurde, sind blass 12 Projecte eingesandt worden. Das Preisgericht hat sich heute in Zürich versammelt.

Redaction: A. WALDNER,
Claridenstrasse Nr. 30, Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Mittheilungen aus den Verhandlungen des Ausschusses.

Aus dem Protokoll der Patentcommission der Gesellschaft ehem. Polytechniker.

Vorletzen Samstag, den 2. Februar, hielt die bei Anlass der Neuwahl des Ausschusses zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft ehem. Polytechniker in der Angelegenheit der Einführung des Schutzes für Erfindungen bestellte Commission ihre constituirende Sitzung. Dieselbe besteht aus den Herren Oberstlt. P. E. Huber, Präsident; H. Paur, Secretär; Maschineningenieur E. Buss, Arbon; Prof. Dr. R. Gnehm, Basel, und Gasdirector A. Rothenbach, Bern.

Nach Anhörung eines Referates über den jetzigen Stand der Frage wurde auf den von der 13. Generalversammlung im letzten Herbst in St. Gallen gefassten Beschluss hingewiesen, wonach sich die Gesellschaft ehem. Polytechniker prinzipiell für die Zweckmässigkeit der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz aussprach und den Vorstand beauftragte, alle nötigen Schritte zu thun, welche auf dessen beförderliche Einführung einwirken können, immerhin in der Meinung, dass der chemischen Industrie gewisse Concessionen gemacht werden.

Es wurde ferner constatirt, dass sowohl der Nationalrath als auch der Ständerath die Schlussfolgerungen des Berichtes des hohen Bundesrates (vom 8. Februar 1881) zu den ihrigen gemacht haben, deren erste folgendermassen lautet:

„Es ist unzweifelhaft sowohl im Interesse unserer Industrie, als in demjenigen unserer Handelsbeziehungen mit dem Auslande, den Erfindungsschutz in der Schweiz einzuführen.“

Der Nationalrath hat in der letzten Session vom December den Zusatz zu Art. 64 angenommen, nämlich:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.“

und es fehlt nur noch die Zustimmung des Ständerathes, von der man hofft, dass sie in der nächsten außerordentlichen Session erfolge.

Es wurde hervorgehoben, dass es sehr wünschbar wäre, wenn einmal die constitutionelle Frage erledigt würde und damit allen den zahlreichen und bedeutenden Industriellen, welche eine gesetzliche Regulirung des Erfindungsschutzes wünschen, Gelegenheit gegeben werde, auf ein Patentgesetz hinzuarbeiten. Dabei hat Niemand die Absicht, irgend einer Industrie zu schaden, und wird es bei näherem Studium der Materie wohl möglich sein, im Gesetze die allfällige nötigen schützenden Bestimmungen anzubringen.

Endlich ist noch des Beschlusses zu erwähnen, die Commission wolle an die während der nächsten Session abzuhaltende Sitzung der schweiz. Section der internationalen Patentcommission einige Delegirte senden.

Hierzu eine Beilage von **Carl Schleicher & Schüll, Düren.** (3920)